

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
31.01.2019

aufgenommen bei der am 31.01.2019 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 31.01.2019 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Christine Ladurner			bei Tagesordnungspunkt 01)
3. Gabriele Agosti			
4. Ulrike Laimer			
5. Valentina Andreis			
6. Horst Margesin			
7. Boris Egger			
8. Nikolaus Metz			
9. Werner Gadner			
10. Kaspar Platzer			bei Tagesordnungspunkten 07) und 8)
11. Christian Johann Genetti			bei Tagesordnungspunkt 01)
12. Pamela Rungg	x		
13. Giulia Grendene			
14. Karlheinz Schönweger			
15. Peter Gruber			
16. Norbert Schöpf			bei Tagesordnungspunkt 01)
17. Helga Erika Hillebrand			
18. Joachim Staffler			
19. Anna Holzner	x		
20. Roland Stauder			
21. Helmuth Holzner			
22. Karl Tratter			
23. Philipp Holzner			
24. Susanna Valtiner			
25. Karin Husnelder			
26. Ernst Winkler			
27. Verena Kraus			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Ernst Winkler und Ulrike Laimer Schwienbacher nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Vorstellung des Bildungsausschusses.

Berichterstatter: Herr Breitenberger Markus und Urban Perkmann

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Roland Stauder.

3. Gemeinden Lana, Tschermes und Meran: Gewerbegebiet von Landesinteresse „Industriezone Lana“ - Antrag um Abänderung von Amts wegen des Durchführungsplanes (Variante IV) - Beschluss der Landesregierung Nr. 1186 vom 20.11.2018.

Berichterstatter: Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Roland Stauder;
- Joachim Staffler;
- Karin Husnelder;
- Klaus Metz;
- Ernst Winkler.

Vorausgeschickt, dass

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1405 vom 19.09.2011 betreffend die endgültige Genehmigung des überarbeiteten und digitalisierten Durchführungsplanes Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" mit Anpassung des Bauleitplanes;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 665 vom 09.06.2015 betreffend die Gemeinden Lana und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante I);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 852 vom 08.08.2017 betreffend die Gemeinden Lana und Meran - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Abänderung des Durchführungsplanes (Variante II);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1473 vom 28.12.2017 betreffend die Gemeinde Lana - Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" - Entwurf für eine Abänderung des Durchführungsplanes (Variante III);

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 991 vom 02.10.2018, mit welchem die Landesregierung die Erweiterung des Gewerbegebietes von Landesinteresse „Industriezone Lana“ im Bauleitplan genehmigt hat, welches nun auch das Gemeindegebiet Tschermes betrifft;

mit dem oben angeführten Beschluss hat die Landesregierung klar gemacht, dass sich die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung die von den Gemeinden Tschermes und Lana formulierten Bedingungen zu eigen gemacht hat; zusätzlich hat dieselbe präzisiert, dass die Erschließungsbeiträge kein Gegenstand von Abänderungen von Gemeindebauleitplänen sind und dass diese Thematik folglich auf Gemeindeebene weiter untersucht werden muss;

außerdem wird im oben angeführten Beschluss der Landesregierung auf das entsprechende Gutachten der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung Bezug genommen, welches besagt, dass in der weiteren Durchführungsplanung die in den Stellungnahmen der Gemeinden angeführten planerischen Aspekte, insbesondere zu Erschließung und Grenzabständen zu

berücksichtigen sind;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 1186 vom 20.11.2018, mit welchem die Landesregierung von Amts wegen um eine Abänderung des Durchführungsplanes (Variante IV) für das Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana" in Anpassung an die Neuabgrenzung der Zone angesucht hat;

der Entwurf für die Änderung des Durchführungsplanes besteht im wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Änderung der Zonengrenze entsprechend der Abänderung des Bauleitplanes;
- Änderung der Baulosnummer von 4 in 4a;
- Änderung der Zone betreffend das neue Baulos 4a;
- Erweiterung der Zone betreffend das neue Baulos 4b;
- Erweiterung der Zone betreffend das neue Baulos 46;
- Ausweisung eines Bauverbots auf einem Teil des Bauloses 4b;

für die neuen Baulose 4b und 46 sind die urbanistischen Parameter vorgesehen, die für die meisten anderen Baulose gelten - auf einem Teil des Bauloses 4b ist ein Bereich mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 20 m gekennzeichnet;

auf Vorschlag des Amtes für Landesplanung wurde der Text der Durchführungsbestimmungen geringfügig abgeändert;

festgestellt, dass der überarbeitete und digitalisierte Durchführungsplan Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana", welcher mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1405 vom 19.09.2011 endgültig genehmigt worden ist, einen Infrastrukturenplan aufweist, aus dem ersichtlich ist, dass alle Infrastrukturen ausschließlich im Gemeindegebiet Lana bestehen;

festgestellt, dass anlässlich der endgültigen Genehmigung des überarbeiteten und digitalisierten Durchführungsplanes Gewerbegebiet von Landesinteresse "Industriezone Lana", Beschluss der Landesregierung Nr. 1405 vom 19.09.2011 im technischen Bericht festgeschrieben wurde, dass die Gemeinde Lana Eigentümerin der öffentlichen Straßen und Infrastrukturen ist;

festgestellt, dass in der vorgelegten Abänderung des Durchführungsplanes im Gemeindegebiet Tschermers keine Zufahrtsstraße geplant ist, sondern lediglich ein Bauverbot vorgesehen worden ist;

festgestellt, dass somit nur die Gemeinde Lana die Erschließung der Zone mit den primären Infrastrukturen gewährleistet;

nach Einsichtnahme in den Art. 38 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F., woraus ersichtlich ist, dass der Durchführungsplan unter anderem auch die Angabe der primären Erschließungsanlagen, der Anschlüsse an die außerhalb der Zone bestehenden Versorgungsanlagen, die Erschließung der Flächen, eine Beschreibung des Plankonzeptes mit detaillierten Angaben der vorhandenen oder zu erstellenden primären und sekundären Erschließungsanlagen sowie der Angaben der annähernden Kosten der zu erstellenden Anlagen enthalten muss;

festgestellt, dass in der vorgelegten Abänderung des Durchführungsplanes kein Infrastrukturplan vorhanden ist;

in Anbetracht des Umstandes, dass die Thematik betreffend die Erschließungsbeiträge nicht auf Gemeindeebene weiter untersucht werden kann, da kein entsprechend der Zonenabänderung angepasster Infrastrukturplan im Sinne des Art. 38 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F., vorliegt, um im Sinne von Art. 73, Absatz 2/bis, des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F., die Konzessionsgebühren (primäre Erschließung) im Falle eines Bauantrages korrekt berechnen und der entsprechenden leistungserbringenden Gemeinde zuweisen zu können;

weitere wird festgestellt, dass der Erschließungsbeitrag - zum Unterschied zur Baukostenabgabe - nicht als Steuer, sondern als Gebühr einzuordnen ist und Gebühren immer für eine Gegenleistung der öffentlichen Verwaltung geschuldet sind, welche - bezogen auf die primäre Erschließung - im gegebenen Falle klar und ausschließlich von der Gemeinde Lana erbracht wird;

nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Amtes für Landesplanung der Autonomen Provinz Bozen vom 22.11.2018, eingelangt am 23.11.2018 unter Prot. n. 27630, aus welchem der Zeitraum für die öffentliche Einsichtnahme und die Frist für die Stellungnahme des Gemeinderates hervorgeht;

festgestellt, dass die Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb des Verfallstermins des 04.02.2019 an die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Autonomen Provinz Bozen zu übermitteln ist;

festgestellt, dass der Beschluss und die Planunterlagen ab dem 27.11.2018 für die Dauer von dreißig Tagen im Sekretariat der Gemeinde hinterlegt waren und dass bis zum Ablauf der Veröffentlichungs- und hinterlegungsfrist keinerlei Stellungnahmen oder Einwände eingelangt sind;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Anna Holzner, Pamela Rungg), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. zum Entwurf für die Abänderung von Amts wegen des Durchführungsplanes (Variante IV) des Gewerbegebietes von Landesinteresse „Industriezone Lana“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1186 vom 20.11.2018) aus den in den Prämissen angeführten Begründungen (fehlender Infrastrukturplan), ein negatives Gutachten abzugeben;
2. festzulegen, dass die Erschließungsbeiträge an die Gemeinde Lana zu entrichten sind, da die betroffenen Flächen auf Gemeindegebiet Tschermers ausschließlich vom Territorium der Gemeinde Lana aus erschlossen werden - anderenfalls würde es in der Tat zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Gemeinde Tschermers kommen;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. gegenständlichen Beschluss mit 25 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen bei 25 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regional-gesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Stellungnahme termin-gerecht dem zuständigen Landesamt und auch den Gemeinden Tschermers und Meran übermitteln zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

4. Genehmigung der Verordnung betreffend die Finanzierung des Bildungsausschusses.

Berichterstatte: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 126/2018 in der den Gemeinden mitgeteilt wird, dass ab 2019 die gesamte Basisfinanzierung zu Gunsten der Bildungsausschüsse jährlich direkt über die Gemeindefinanzierung abgewickelt wird;

nach Einsichtnahme in den Artikel 4 der mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2 vom 30.01.2006 genehmigten und ordnungsgemäß vollstreckbar gewordenen Gemeindefinanzierung bezüglich der Verordnungsgewalt der Gemeinde;

festgestellt, dass eine eigene Kommission am Sitz des Gemeindenverbandes einen Entwurf der zu genehmigenden Verordnung vorbereitet hat;

nach Überprüfung des Entwurfes der Verordnung, in der vom Gemeindeausschuss für diese Gemeinde angepassten Fassung;

nach eingehender Diskussion und angesichts des Umstandes, dass die Inanspruchnahme der Verordnungsgewalt in diesem Bereich für zweckmäßig erachtet wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Valentina Andreis) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Anna Holzner, Pamela Rungg Schötzer), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die beiliegende Verordnung betreffend die Finanzierung des Bildungsausschusses bestehend aus 6 (sechs) Artikeln vollinhaltlich zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. gegenständlichen Beschluss mit 24 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Valentina Andreis) und 0 Gegenstimmen bei 25 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Anna Holzner, Pamela Rungg) gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um die rechtzeitige Anwendung der neuen Bestimmungen gewährleisten zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

VERORDNUNG BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DES BILDUNGSAUSSCHUSSES

genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 2 vom 31.01.2019

Artikel 1

Inhalt und Zielsetzung der Verordnung

1. Die vorliegende Verordnung regelt das Verfahren für die Gewährung der Finanzierung an den auf dem Gemeindegebiet tätigen Bildungsausschuss.
2. Die Verordnung stützt sich auf folgende Rechtsquellen:
 - das Regionalgesetz 3. Mai 2018, Nr. 2, „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino – Südtirol“;
 - den Art. 12 Absatz 1 Buchst. a) („Bestimmungen zur Erstanwendung in Bezug auf die Übertragung von Landesbefugnissen“) des Landesgesetzes 16. November 2017, Nr. 18, „Neuordnung der örtlichen Körperschaften“;
 - das Landesgesetz 7. November 1983, Nr. 41, „Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens“;
 - den Art. 15 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 961/2018, in geltender Fassung, sowie den Art. 38 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1415/2017, in geltender Fassung, welche beide die Förderkriterien für die Basisförderung der Bildungsausschüsse regeln;
 - die Zusatzfinanzierung betreffend die Basisförderung der Bildungsausschüsse.

Artikel 2
Finanzierung zu Gunsten des
Bildungsausschusses

1. Die Gemeinde erhält vom Land jährlich die sogenannte Landesfinanzierung, welche sich aus der von der Landesregierung festgelegten Finanzierungsquote pro Einwohner multipliziert um die Einwohnerzahl des Einzugsgebietes des Bildungsausschusses zum 31. Dezember des vorletzten Jahres, ergibt. Das Einzugsgebiet geht aus der Satzung des Bildungsausschusses hervor, in der festgelegt ist, für welche Fraktionen und Sprachgruppen dieser zuständig ist. Die Gemeinde ergänzt diese Landesfinanzierung im Sinne der Abmachungen laut Finanzvereinbarung. Diese Finanzmittel werden in der Folge von Seiten der Gemeinde dem Bildungsausschuss zur Verfügung gestellt, unter Beachtung und Einhaltung der folgenden Artikel 3 und 4.
2. Vom Bildungsausschuss nicht verwendete Mittel oder solche, die nicht im Sinne der geltenden Förderkriterien ausgegeben wurden, können von den Gemeinden mit den Finanzierungen der darauffolgenden Jahre verrechnet werden.

Artikel 3
Verfahren zur Gewährung der Finanzierung -
Ansuchen

1. Der Bildungsausschuss muss der Gemeinde innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres ein Ansuchen um Finanzierung vorlegen. Für neu gegründete Bildungsausschüsse kann das Ansuchen auch im Laufe des Jahres gestellt werden.
2. Für das Ansuchen um Finanzierung ist das von den im Bereich Weiterbildung zuständigen Landesämtern bereitgestellte Formular zu verwenden.
3. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr samt Aufstellung der Ausgaben in der Höhe der gesamten erhaltenen Zuweisung bzw. der effektiv verwendeten Mittel;
 - b. ein Jahresprogramm betreffend das Bezugsjahr (Vorschau über die geplanten Tätigkeiten des Bildungsausschusses);
 - c. bei Erstanträgen: eine Kopie des Gründungsaktes und der Satzung des Bildungsausschusses - etwaige darauffolgende Änderungen des Gründungsaktes und Satzungsänderungen müssen der Gemeinde umgehend mitgeteilt werden.
4. Eine Kopie des Ansuchens und der Unterlagen des vorhergehenden Absatzes 3 ist im Sinne des Art. 13 Absatz 3 des Landesgesetzes 7. November 1983, Nr. 41 vom Bildungsausschuss auch den in Absatz 2 genannten zuständigen Landesämtern zu übermitteln.

Artikel 4
Verfahren zur Gewährung der Finanzierung – Entscheidung und Auszahlung

1. Der Gemeindeausschuss entscheidet bzgl. der vom Bildungsausschuss beantragten Finanzierung innerhalb 28. Februar des Bezugsjahres, in jedem Fall mit der ausdrücklichen Vorgabe, dass die gewährten Mittel i.S. der Förderkriterien laut nachfolgendem Art. 5 verwendet werden müssen.
2. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Auszahlung an den Bildungsausschuss bis spätestens 31. März des Bezugsjahres.

Artikel 5
Einhaltung der Förderkriterien und Kontrollen

1. Der Bildungsausschuss ist verpflichtet, die von der Landesregierung beschlossenen und entsprechend zwingend anzuwendenden Förderkriterien einzuhalten.
2. Die Gemeinde ist dazu befähigt, jederzeit Kontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Finanzmittel durchzuführen.

Artikel 6
Infrafttreten - Anwendung

1. Gegenständliche Gemeindeverordnung findet ab dem Bezugsjahr 2019 Anwendung.

5. **Beschlussantrag der Bürgerunion, Süd-Tiroler Freiheit und Dorfliste Lana betreffend: Logo.**

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Roland Stauder;
- Joachim Staffler;
- Karin Husnelder;
- Christine Ladurner;
- Ulrike Laimer;
- Klaus Metz;
- Kaspar Platzer;
- Susanna Valtiner.

Auf Antrag von acht Gemeinderatsmitgliedern (Roland Stauder, Peter Gruber, Philipp Holzner, Susanna Valtiner, Joachim Staffler, Verena Kraus, Karin Husnelder und Christine Ladurner) wird gegenständlicher Tagesordnungspunkt einer Geheimabstimmung unterzogen.

Vorausgeschickt die Tatsachen:

dass das Wappen der Gemeinde Lana mit Ratsbeschluss Nr. 71 vom 25.11.1966 eingeführt wurde;

dass dieses Wappen u.a. die Aufgabe hat, den Absender als öffentliche Institution zu kennzeichnen und eine Wiedererkennung zu ermöglichen;

dass damit im Zusammenhang in öffentlichen Dokumenten und im Schriftverkehr das historische Wappen verwendet werden müsste;

dass die Gemeindeverwaltung von Lana seit geraumer Zeit ein Logo anstelle des Wappens bei offiziellen Auftritten verwendet;

dass diese Entscheidung und auch die Auswahl des Logos lediglich vom Gemeindeausschuss getroffen wurde;

dass der Wiedererkennungswert des historischen Wappens aufgrund jahrzehntelanger Verwendung und der Farbkontraste (schwarz, weiß, rot) höher ist, als dies beim neu geschaffenen Logo der Fall ist, beschließt der Gemeinderat:

1. in geheimer Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 9 Gegenstimmen bei 25 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Anna Holzner und Pamela Rungg);
2. auf öffentlichen Dokumenten, Publikationen und im Schriftverkehr der Gemeinde, das vom Gemeindeausschuss eingeführte Logo nicht mehr zu verwenden und dafür das historische Wappen der Gemeinde Lana wiedereinzusetzen;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

6. Jahresbericht der Ortschaftspolizei.

Berichtersteller: Kommandant Thomas Karnutsch

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Peter Gruber;
- Philipp Holzner;
- Christine Ladurner;
- Susanna Valtiner;
- Klaus Metz;
- Roland Stauder;
- Werner Gadner;
- Valentina Andreis.

7. Beantwortung der Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit betreffend: Gemeindeimmobiliensteuer.

Berichtersteller: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber.

Anfrage:

SÜD-TIROLER FREIHEIT
FREIES BÜNDNIS FÜR TIROL
Gemeinderatsfraktion Lana



An die
Marktgemeinde Lana
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Harald Stauder
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

Lana, den 10.12.2018

Anfrage: Gemeindeimmobiliensteuer

Vorausgeschickt:

- Seit dem Jahr 2014 wird die Gemeindeimmobiliensteuer eingehoben
- Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 69 vom 22.12.2015 wurden die Steuersätze der Gemeindeimmobiliensteuer das letzte Mal aktualisiert.
- Laut Übersicht des Landes gibt es 41 Immobilienkategorien für die unterschiedliche Steuersätze festgelegt werden können.

Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche jährliche Gesamtsumme wurde über die Gemeindeimmobiliensteuer in den letzten 3 Jahren eingenommen? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung, welche Summen den einzelnen Immobilienkategorien zuzuschreiben ist und wie viele Immobilien es in der jeweiligen Kategorie gibt.
2. Auf wie viele Erstwohnungen mussten aufgrund des Freibetrages keine Immobiliensteuer gezahlt werden? Wir bitten um die Übermittlung der Zahlen der letzten 3 Jahre.
3. Auf wie viele Erstwohnungen musste trotz des Freibetrages eine Immobiliensteuer entrichtet werden? Wir bitten um die Übermittlung der Zahlen der letzten 3 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads 'Peter Gruber'.

Peter Gruber
Gemeinderat

A handwritten signature in black ink that reads 'Philipp Holzner'.

Philipp Holzner
Gemeinderat

SÜD-TIROLER FREIHEIT | Freies Bündnis für Tirol
Kontaktadresse: Peter Gruber – Mendelweg 8/1 – 39011 Lana

Telefonnummer: 339 542 91 01 – www.lana.suedtiroler-freiheit.com – info@lana.suedtiroler-freiheit.com

Antwort:

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

STEUERAMT - Zimmer Nr. 5
Tel: 0473 567734
Fax: 0473 567777
e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it
pec: iana@legalmail.it
bearbeitet von: Sara Grimaldi
e-mail: sara.grimaldi@gemeinde.lana.bz.it

G:\Steu-1\SG\Richieste di accesso\Süd-Tiroler Freiheit-Antwort

Ihr Ansuchen Prot. Nr. 29081 vom 11.12.2018

Lana, am 09.01.2019

An die
Süd-Tiroler Freiheit
Freies Bündnis für Tirol
c/o Peter Gruber
Mendelweg 8/1
39011 Lana
Peter.gruber1995@outlook.com

Anfrage: Gemeindeimmobiliensteuer

Sehr geehrter Herr Gruber, sehr geehrter Herr Holzner,
in Beantwortung Ihrer Anfrage werden die beantragten Beträge zum aktuellen Stand schriftlich mitgeteilt.

Bezüglich der detaillierten Aufstellung, welche Summe den einzelnen Immobilienkategorien zuzuschreiben ist, präzisiere ich, dass sich die Daten auf die geschuldeten Beträge beziehen und nicht auf die bezahlten Beträge.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
- Dr. Harald Stauder -

	2016	2017	2018
Welche jährliche Gesamtsumme wurde über die Gemeindeimmobiliensteuer eingenommen	Euro 5.262.760,23	Euro 4.954.333,06	Euro 5.164.643,11
Auf wie viele Erstwohnungen musste aufgrund des Freibetrages keine Immobiliensteuer bezahlt werden	4.252	4.323	4.352
Auf wie viele Erstwohnungen musste aufgrund des Freibetrages die Immobiliensteuer bezahlt werden	400	395	401

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Imposta municipale immobiliare (IMI) 2016

BESCHREIBUNG	Steuersatz aliquota	Freibetrag detrazione	Kodex codice ASCOT	Anzahl Immobilien	Geschuldete Steuer Euro
Hauptwohnung + Wohnung Senioren im Altersheim					
Die "Hauptwohnung" ist die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Zubehör der Hauptwohnung Zubehör sind nur die Einheiten, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie.	0,40%	812,12 €	A0100+ A0300	9.005	144.774,85
Wohnungen in Nutzungsleihe an Verwandte					
Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder					

bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Steuererleichterung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt. Voraussetzung für die Steuererleichterung ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 1 der Gemeindeverordnung.	0,76%		A0160+ A0159+ A0901	387	168.712,95
Urlaub auf dem Bauernhof					
Die Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		L0100	272	31.846,57
Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter + Gebäude für die Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes, + Gebäude für die Behandlung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte					
Wohnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb als unbefristete oder befristete Angestellte an mehr als 100 Arbeitstagen jährlich ausüben und die gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt wurden, auch wenn diese Gebäude in einer der Kategorien der Gruppe A, mit Ausnahme der Kategorien A/1, A/7, A/8 und A/9, eingetragen sind.	0,20%		L0120	43	78386,34
Urlaub auf dem Bauernhof mit 75 Erschwernispunkten					

Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern sie mindestens 75 Erschwernispunkte haben. Die Steuerbefreiung wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8, A/9 angewandt.	befreit esenti		L0110	633	0
Privatzimmervermietung					
Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		A0400	83	8738,86
Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 eingestuft sind.	0,56%		CC101 CC103	594	412977,51
Gebäude, die in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme Katasterkategorie D/5.	0,56%		CD100	473	1267818,33
Wohnungen mit Beherbergungstätigkeit					
Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 verwendet werden. Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.	0,56%		A0411	55	18104,07
Ordentlicher Steuersatz					
Der ordentliche Steuersatz wird für alle Immobilien, die nicht in eine der oben beschriebenen Kategorien fallen (A10, D5, andere Zweitwohnungen für die keiner der oben angeführten Steuersätze zur Anwendung kommt, Magazine C2, Garage die nicht Zubehör sind, usw.) angewandt.	0,86%		A0000+ CD105	8.973	2.890.463,31

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Imposta municipale immobiliare (IMI) 2017

BESCHREIBUNG	Steuersatz aliquota	Freibetrag detrazione	Kodex codice ASCOT	Anzahl Immobilien	Geschuldete Steuer Euro
Hauptwohnung + Wohnung Senioren im Altersheim + Wohnungen von WOBI, Land, Gemeinden, andere öffent. Körperschaften die ordnungsgemäß zugewiesen sind, Wohneinheiten AIRE-Bürger die im Wohnsitzland in Rente sind					
Die "Hauptwohnung" ist die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Zubehör der Hauptwohnung Zubehör sind nur die Einheiten, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie.	0,40%	812,12 €	A0100+ A0300	9.235	145.124,16
Dienstwohnung					
Wohnungen, die im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber des Unternehmens oder auch Gesellschafter derselben samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.	0,86%	812,12 €	U0120	19	4.658,82
Wohnungen in Nutzungsleihe an Verwandte					
Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Steuererleichterung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt. Voraussetzung für die Steuererleichterung ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 1 der Gemeindeverordnung.	0,76%		A0160+ A0159+ A0901	400	167.349,02
Urlaub auf dem Bauernhof					

Die Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		L0100	283	32.911,33
Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter + Gebäude für die Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes, + Gebäude für die Behandlung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte					
Wohnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb als unbefristete oder befristete Angestellte an mehr als 100 Arbeitstagen jährlich ausüben und die gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt wurden, auch wenn diese Gebäude in einer der Kategorien der Gruppe A, mit Ausnahme der Kategorien A/1, A/7, A/8 und A/9, eingetragen sind.	0,20%		L0120	36	70.680,69
Urlaub auf dem Bauernhof mit 75 Erschwernispunkten					
Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern sie mindestens 75 Erschwernispunkte haben. Die Steuerbefreiung wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8, A/9 angewandt.	befreit esenti		L0110	636	0
Privatzimmervermietung					

Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		A0400	92	9.986,11
Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 eingestuft sind.	0,56%		CC101 CC103	591	413.827,83
Gebäude, die in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme Katasterkategorie D/5.	0,56%		CD100	424	1.261.919,81
Gebäude in der Katasterkategorie D/5	0,86%		CD105	8	27.052,99
Wohnungen mit Beherbergungstätigkeit					
Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 verwendet werden. Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.	0,56%			46	13.045,98
Ordentlicher Steuersatz					
Der ordentliche Steuersatz wird für alle Immobilien, die nicht in eine der oben beschriebenen Kategorien fallen (A10, D5, andere Zweitwohnungen für die keiner der oben angeführten Steuersätze zur Anwendung kommt, Magazine C2, Garage die nicht Zubehör sind, usw.) angewandt.	0,86%		A0000	9.452	2.869.017,87

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Imposta municipale immobiliare (IMI) 2018

BESCHREIBUNG	Steuersatz aliquota	Freibetrag detrazione	Kodex codice ASCOT	Anzahl Immobilien	Geschuldete Steuer Euro
Hauptwohnung + Wohnung Senioren im Altersheim + Wohnungen von WOBI, Land, Gemeinden, andere öffent. Körperschaften die ordnungsgemäß zugewiesen sind, Wohneinheiten AIRE-Bürger die im Wohnsitzland in Rente sind					
Die "Hauptwohnung" ist die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Zubehör der Hauptwohnung Zubehör sind nur die Einheiten, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie.	0,40%	812,12 €	A0100+ A0300	9.465	150.550,39
Dienstwohnung					
Wohnungen, die im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber des Unternehmens oder auch Gesellschafter derselben samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.	0,86%	812,12 €	U0120	17	4.342,94
Wohnungen in Nutzungsleihe an Verwandte					
Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Steuererleichterung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt. Voraussetzung für die Steuererleichterung ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 1 der Gemeindeverordnung.	0,76%		A0160+ A0159+ A0901	371	172.694,50
Urlaub auf dem Bauernhof					
Die Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von					

höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		L0100	275	33.360,13
Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter + Gebäude für die Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes, + Gebäude für die Behandlung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte					
Wohnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb als unbefristete oder befristete Angestellte an mehr als 100 Arbeitstagen jährlich ausüben und die gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt wurden, auch wenn diese Gebäude in einer der Kategorien der Gruppe A, mit Ausnahme der Kategorien A/1, A/7, A/8 und A/9, eingetragen sind.	0,20%		L0120	45	66.603,77
Urlaub auf dem Bauernhof mit 75 Erschwernispunkten					
Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern sie mindestens 75 Erschwernispunkte haben. Die Steuerbefreiung wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8, A/9 angewandt.	befreit esenti		L0110	611	0
Privatzimmervermietung					

Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.	0,20%		A0400	101	11.671,10
Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 eingestuft sind.	0,56%		CC101 CC103	557	408.101,07
Gebäude, die in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme Katasterkategorie D/5.	0,56%		CD100	418	1.268.945,52
Gebäude in der Katasterkategorie D/5	0,86%		CD105	9	26.851,93
Wohnungen mit Beherbergungstätigkeit					
Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 verwendet werden. Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.	0,56%			40	12.756,77
Ordentlicher Steuersatz					
Der ordentliche Steuersatz wird für alle Immobilien, die nicht in eine der oben beschriebenen Kategorien fallen (A10, D5, andere Zweitwohnungen für die keiner der oben angeführten Steuersätze zur Anwendung kommt, Magazine C2, Garage die nicht Zubehör sind, usw.) angewandt.	0,86%		A0000	8.867	2.777.957,31

Zusatzfrage:

Von: Peter Gruber <peter.gruber1995@outlook.com>

Gesendet: Montag, 14. Januar 2019 22:00

An: Sara Grimaldi <Sara.Grimaldi@gemeinde.lana.bz.it>

Betreff: AW: Per E-Mail senden: Anfrage Gemeindeimmobiliensteuer - Antwort, Segnatura, Daten

Guten Abend,

vielen Dank für die aufschlussreiche Antwort.

Ich hätte dazu noch eine Frage.

Es gibt die Möglichkeit, Wohnungen für die seit einem Jahr kein Mietvertrag vorliegt, einen höheren Steuersatz vorzusehen.

Derzeit werden diese Wohnungen unter dem "ordentlichen Steuersatz" gelistet oder?

Liegen Ihnen die Zahlen vor, wie viele nicht-vermietete Wohnungen es derzeit in Lana gibt?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber

Antwort:

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

STEUERAMT - Zimmer Nr. 5
Tel: 0473 567734
Fax: 0473 567777
e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it
pec: lane@legalmail.it
bearbeitet von: Sara Grimaldi
e-mail: sara.grimaldi@gemeinde.lana.bz.it

G:\Steu-1\SG\Richteste di accesso\Süd-Tiroler Freiheit-Antwort

Ihr Ansuchen Prot. Nr. 1300 vom 17.01.2019

Lana, am 17.01.2019

An die
Süd-Tiroler Freiheit
Freies Bündnis für Tirol
c/o Peter Gruber
Mendelweg 8/1
39011 Lana
Peter.gruber1995@outlook.com

Anfrage: Gemeindeimmobiliensteuer – zusätzliche Frage

Sehr geehrter Herr Gruber,

in Beantwortung Ihrer Frage teile ich Ihnen folgendes mit:

- Ja, derzeit werden diese Wohnungen unter „ordentlichen Steuersatz“ gelistet;
- Nein, dem Steueramt liegen keine Zahlen vor, aus denen ersichtlich wird, wie viele nicht-vermietete Wohnungen es derzeit in Lana gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
- Dr. Harald Stauder -

8. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Joachim Staffler;
- Susanna Valtiner;
- Roland Stauder;
- Peter Gruber;
- Helmuth Holzner;
- Horst Margesin;
- Christine Ladurner;
- Ulrike Laimer;
- Karin Husnelder;
- Valentina Andreis.

Die Sitzung endet um 21:15 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)